

Bereich 52 - Soziale Dienste
Lütjohann, Angela

Datum:
10.04.2017

Mitteilungsvorlage

Beschließendes Gremium:
Jugendhilfeausschuss

Einrichtung eines Rufbereitschaftsdienstes im Allgemeinen Sozialdienst außerhalb der Dienstzeiten

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	27.04.2017	Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

Das Jugendamt ist gem. § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Dabei geht es vorrangig um die Abwendung dringender Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert sich fortlaufend und seit 2012 verstärkt in Folge der gesetzlichen Vorgaben durch das Bundeskinderschutzgesetz. Der Fokus des aktuellen Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen verfolgt beispielsweise den Kinderschutz in Einrichtungen und in der offenen Jugendarbeit.

Das Jugendamt ist in der Hansestadt Lüneburg breit aufgestellt, so dass den Anforderungen, auch in hochsensiblen Bereichen, wie z.B. dem Kinderschutz, Rechnung getragen wird. Auch wird dem Grundsatz der Prävention durch bedarfsgerechte und zum Teil niedrigschwellige Erreichbarkeit entsprochen, durch zum Beispiel:

- Stadtteilarbeit
- Frühe Hilfen
- Netzwerkarbeit
- Offene Jugendarbeit usw.

Krisen- und Gefahrensituationen treten zu jeder Tageszeit auf und müssen umgehend beendet werden. Dazu hält das Jugendamt während der Dienstzeiten immer einen Bereitschaftsdienst vor. Außerhalb der Dienstzeiten hat bis Ende 2016 die Inobhutnahmestelle zusammen mit dem städtischen Kinder- und Jugendhaus eine Erreichbarkeit für die Polizei sowohl für die Hansestadt Lüneburg als auch für den Landkreis hergestellt.

Im Zuge der konzeptionellen und räumlichen Änderungen der Einrichtung und der gesetzlichen Vorgaben, dass das Jugendamt für die hoheitliche Aufgabe der Inobhutnahme berech-

tigt und verpflichtet ist, wird die Erreichbarkeit des Jugendamtes durch einen gemeinsamen Rufbereitschaftsdienst der Jugendämter der Hansestadt und des Landkreises auch außerhalb der Dienstzeiten sichergestellt werden.

Hierzu haben sich die beiden Jugendämter abgestimmt, einen Handlungsleitfaden für die praktische Umsetzung entwickelt und die Zusammenarbeit erklärt.

Dabei sind jeweils ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des städtischen Jugendamtes und des Jugendamtes des Landkreises Lüneburg gemeinsam in Rufbereitschaft eingesetzt und handeln jeweils für ihr Hoheitsgebiet. Die Zusammenarbeit erweist sich als praktikabel und wirksam. Innerhalb der Verwaltung sind verbindliche Regelungen mit dem Personalrat abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen diese Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €) 30

a) für die Erarbeitung der Vorlage:

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
